

**Allgemeinverfügung
zur weiteren Verlängerung der Geltungsdauer der
Allgemeinverfügung des Landkreises Oberhavel
zur Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das
Coronavirus getesteten Personen vom 05.05.2022**

Ich erlasse

auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 29, 30 Abs. 1 Satz 2, 16 Abs. 1 und Abs. 8 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1b des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454, 1465), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 3 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) vom 23. April 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 05], S.95), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]), in Verbindung mit § 121 Absatz 2 Nr. 2, § 131 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6) zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), aufgrund der allgemeinen Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 28.09.2022 nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung des Landkreises Oberhavel zur Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 05.05.2022, die mit Allgemeinverfügungen vom 28.06.2022 und 30.08.2022 bis einschließlich 30.09.2022 verlängert wurde, wird über den 30.09.2022 hinaus **bis zum Ablauf des 31.03.2023 verlängert**. Darüber hinaus bleibt die Allgemeinverfügung vom 05.05.2022 unverändert.
2. Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i. V. m. §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.
3. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie tritt am 30.09.2022 in Kraft.

Begründung:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde notwendige Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei diesen angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Die Zuständigkeit des Landkreises Oberhavel ergibt sich aus § 28 Absatz 1 Satz 1 § 29, § 30 IfSG i. V. m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i. V. m. § 131 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf.

Gemäß der Risikobewertung des RKI handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine dynamische und ernstzunehmende Situation. Die infektiologische Lage liegt weiterhin auf hohem Niveau und zeigt in den vergangenen Wochen zudem einen leichten Anstieg. Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis liegt aktuell bei über 300. Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung für eine Grundimmunisierung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht unverändert die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit, insb. des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von weiteren Virusvarianten.

In Anbetracht des nach wie vor hohen Infektionsgeschehens und der unvermindert fortbestehenden Gefahren sind die Maßnahmen der Absonderung nach der Allgemeinverfügung vom 05.05.2022 weiterhin geboten und eine entsprechende Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 05.05.2022 über den 30.09.2022 hinaus angebracht.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und auch angemessen im engeren Sinne, um diesen Zweck zu erreichen.

Die Verpflichtung zur Absonderung stellt hierbei ein geeignetes Mittel dar, um eine Verbreitung der Virusinfizierung bei anderen und des damit möglichen Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID-19 zu verhindern.

Die Regelungen sind auch erforderlich. Gleich geeignete, gleichwohl mildere Mittel, als die Absonderung für die betreffenden Personen im Wege der Allgemeinverfügung anzuordnen, sind nicht erkennbar.

Im Verhältnis zur Absonderung in einem Krankenhaus ist die angeordnete häusliche Absonderung in jedem Fall das mildere Mittel.

Der mit der Anordnung verbundene Eingriff ist nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter auch angemessen im engeren Sinne.

Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Allgemeinverfügung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten.

Zwar werden durch die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen als Maßnahmen des Infektionsschutzes Grundrechte der Betroffenen eingeschränkt, insbesondere das Grundrecht der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes – GG). Dem steht allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit gegenüber.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Oberhavel, Der Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1 in 16515 Oranienburg einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dieses Verschulden zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oberhavel.de aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: Kreisverwaltung@oberhavel.de.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Das Verwaltungsgericht Potsdam kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen.

Oranienburg, 28.09.2022

Tönnies
Landrat